

**Fünfte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den  
Bachelor- und Masterstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen der  
Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg  
einschließlich Campus Busan (FPOCBI-BScMSc)**

Vom 30. Juli 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Chemie- und Bioingenieurwesen der Technischen Fakultät an der Universität Erlangen-Nürnberg einschließlich Campus Busan (FPOCBI-BScMSc) vom 5. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 2011, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ angefügt.
- b) Der bisherige Text wird zu Abs. 1
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist in der Regel deutsch. <sup>2</sup>Bei Abweichungen hiervon ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich.“

2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ ein Komma sowie das Wort „Sprache“ angefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die Unterrichtssprache im Masterstudiengang ist deutsch und/oder englisch. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache bei schriftlichen Prüfungen und Studienleistungen ist deutsch oder englisch und im Ausnahmefall zweisprachig. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen können die Studierenden zwischen Deutsch und Englisch als Prüfungssprache wählen.“

3. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 d) wird das Zeichen und die Worte „/Chemische Thermodynamik“ gestrichen.

- b) In Nr. 2 j) werden die Worte „oder Mikrobiologisches Praktikum“ gestrichen.
  - c) In Nr. 2 q) werden nach dem Wort „Bioverfahrenstechnik die Worte „für CBI“ angefügt.
  - d) In Nr. 2 r) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
  - e) In Nr. 2 s) wird die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
  - f) In Nr. 2 t) wird die Zahl „27“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
  - g) In Nr. 2 u) wird die Zahl „28“ durch die Zahl „27“ ersetzt.
  - h) In Nr. 2 v) wird die Zahl „29“ durch die Zahl „28“ ersetzt.
4. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Komma das Wort „dass“ angefügt.
  - b) In Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „dass“ gestrichen.
  - c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „stehenden“ durch das Wort „stehende“ ersetzt.
5. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit und deren Ergebnisse sind im Rahmen eines max. 30 Minuten dauernden Referates mit anschließender Diskussion vorzustellen. <sup>2</sup>Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson entweder nach der Abgabe der Arbeit bzw. während der Abschlussphase der Masterarbeit festgelegt. <sup>3</sup>Die Masterarbeit wird mit 27 ECTS-Punkten, das Referat mit 3 ECTS-Punkten veranschlagt.“
  - b) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.
6. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
  - b) In Zeile 10 (B4/Computeranwendungen in der Verfahrenstechnik 2) Spalte 14(Prüfungsdauer/schriftlich) wird die Zahl „90“ eingefügt.
  - c) In Zeile 23 (Nr. B12) Spalte 2 (Modul) wird das Wort „Werkstoffwissenschaften“ durch das Wort „Werkstoffkunde“ ersetzt.
  - d) In Zeile 24 (Nr. B13) Spalte 2 (Modul) werden die Worte „oder Mikrobiologisches Praktikum“ gestrichen.

e) In Zeile 31 (Nr. B20) Spalte 14 (Prüfungsdauer/schriftlich) wird die Zahl „180“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

f) In Zeile 34 (Nr. B23) Spalte 2 (Modul) werden nach dem Wort „Bioverfahrenstechnik“ die Worte „für CBI“ angefügt.

g) In Zeile 48 (Nr. B30/Wahlpflichtmodul) Spalte 14 (Prüfungsdauer/schriftlich) wird die Zahl „120“ durch die Worte und Zahl „s. Anlage 2“ ersetzt.

h) In Zeile 54 (Summe ECTS) Spalte 8 (1.Sem./ECTS) wird die Zahl „32,5“ durch die Zahl „30“ ersetzt sowie in Spalte 9 (2.Sem./ECTS) die Zahl „27,5“ durch die Zahl „32,5“ ersetzt sowie in Spalte 11 (4.Sem./ECTS) die Zahl „30“ durch die Zahl „27,5“ ersetzt.

7. Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiengangs**

Wahlpflichtmodul	Prüfungsdauer schriftlich
Medizinische Biotechnologie	120
Energietechnik	90
Nachhaltige chemische Technologien	90

”

8. Die Anlage 3 erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage 3: Module des Masterstudiums mit Angabe der ECTS-Punkte der Verteilung auf die Semester sowie des Prüfungsmodus. Die Angaben der Semesterwochenstunden (SWS) stellen Richtwerte dar.**

Nr.	Modul	SWS			ECTS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	Prüfungsdauer in Min.
		V	Ü	P		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M1	1. Vertiefungsmodul	3	1		7,5	5				120 oder 30 **)
	Praktikum			3		2,5				
M2	2. Vertiefungsmodul	3	1		7,5	5				120 oder 30 **)
	Praktikum			3		2,5				
M3	3. Vertiefungsmodul	3	1		7,5		5			120 oder 30 **)
	Praktikum			3			2,5			
M4	4. Vertiefungsmodul	3	1		7,5		5			120 oder 30

	ul									**)
	Praktikum			3			2,5			*)
M5	1. Wahlpflichtmodul	2	1		5	5				120 oder 30 **)
M6	2. Wahlpflichtmodul	2	1		5	5				120 oder 30 **)
M7	3. Wahlpflichtmodul	2	1		5		5			120 oder 30 **)
M8	4. Wahlpflichtmodul	2	1		7,5			5		120 oder 30 **)
	Praktikum			3				2,5		*)
M9	5. Wahlpflichtmodul	2	1		7,5			5		120 oder 30 **)
	Praktikum			3				2,5		*)
M10	1. Ergänzungsmodul	2	1		5	5				*)
M11	2. Ergänzungsmodul	2	1		5		5			*)
M12	3. Ergänzungsmodul	2	1		5			5		*)
M13	4. Ergänzungsmodul	2	1		5			5		*)
M14	Projektierungskurs	Umfang ca. 150 h			5		5			*)
M15	Industriepraktikum	7 Wochen			5			5		
M16	Masterarbeit	Umfang ca. 900 h			30				27	
	Referat								3	
	Summen SWS	30	13	18						

	Summen ECTS				120	30	30	30	30	
--	-------------	--	--	--	-----	----	----	----	----	--

\*) unbenotete Studienleistung in Form von z.B. einer Klausur, eines Referates oder einer Semesterarbeit

\*\*) In der Regel mündliche Prüfungen. Bei mehr als 20 Prüfungsteilnehmern kann die Prüfung auch schriftlich mit einer Dauer von 120 Minuten erfolgen. Die Prüfungsform ist bis zum Ende der zweiten Woche der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt zu machen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. Diese Festlegung ist bindend.

”

9. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In Tabelle 4.1 a) wird in den Zeilen 1 bis 4 jeweils die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

b) Tabelle 4.1 b) wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 2 Spalte 1 werden die Worte „bzw. *Informatik für Ingenieurberufe*“ gestrichen.

bb) In Zeile 2 Spalte 2 werden die Worte „Numerische Verfahren für granulare und molekulare Systeme“ durch die Worte „Simulation granularer und molekularer Systeme“ ersetzt.

c) In Anlage 4.2 (Ergänzungsmodule) werden die Worte „Computeranwendungen und technische Kybernetik (nur an der FAU in Erlangen)“ durch die Worte „Anwendung numerischer Verfahren in der Trenntechnik (nur an der FAU in Erlangen)“ ersetzt sowie die Worte „Energieökonomisches Seminar (nur an der FAU in Erlangen)“ neu eingefügt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und findet auf alle Prüfungen ab dem Wintersemester 2012/2013 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2012 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 30. Juli 2012.

Erlangen, den 30. Juli 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. Juli 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juli 2012.